

7 Anhang

7.1 Auswertung des Berichts der Bewährungsfeststellungskommission von November 2019

Nr.	Aussage im Gutachten der Bewährungsfeststellungskommission	Einstufung	Begründung
1	„Er legte per 31.12.2017 sein Amt [im QSL-Ausschuss] mit der Begründung seiner Arbeitsüberlastung nieder.“ (Gutachten der BFK, S. 2)	Unzutreffende Tatsachenbehauptung	Nachweislich hat Dr. Görres seinen Rücktritt nach Rücksprache mit seinen Vorgesetzten wegen hoher Arbeitsauslastung erklärt. Dies wurde bereits im Selbstbericht erläutert und mit dem Dekan abgestimmt. Die Darstellung als reine „Arbeitsüberlastung“ trifft nicht zu (siehe Kap. 2.2.1 und 2.6.9.3).
2	„Der von Prof. Dr.-Ing. Laurenz Görres erklärte Rücktritt führte in der Folge zu ersten Missverständnissen und Irritationen mit dem Dekanat.“ (Gutachten der BFK, S. 2)	Unbelegte Behauptung; subjektives Werturteil;	Dr. Görres liegen keine Hinweise vor, dass es nach seinem Rücktritt aus dem QSL-Ausschuss zu Missverständnissen oder Irritationen mit dem Dekanat gekommen ist. Auch im Personalgespräch am 16.01.2018 wurde dies vom Dekan nicht angesprochen. In der Gesprächsdokumentation (vgl. Abb. 60) wurde lediglich festgehalten, dass Dr. Görres von März bis Dezember 2017 Mitglied des QSL-Ausschusses war. Auch im Zwischenzeugnis vom Juli 2018 findet sich kein Hinweis auf solche Diskrepanzen (siehe Abb. 92). Die Behauptung von angeblichen Missverständnissen wurde erstmals ohne Beleg durch die BFK-Kommission geäußert und beruht aus Sicht von Dr. Görres nicht auf nachvollziehbaren Tatsachen.
3	Dr. Görres habe Hinweise als „laienhaft und arrogant“ bezeichnet und sich gegen Führungskräfte gestellt: „Warum im Selbstbericht auf Seite 25 diese Hinweise von Dienstvorgesetzten als „laienhaft und arrogant“ sowie als schlechter Umgang von „Führungskräften“ ... mit dem Personal der Hochschule	Verzerrende, aus dem Zusammenhang gerissene und damit aus Sicht von Dr. Görres unzutreffende Darstellung seiner tatsäch-	Dr. Görres stellt klar, dass die Kommission sein Zitat aus dem Selbstbericht ohne den erforderlichen Kontext wiedergibt. Seine Aussagen zielten auf die sachliche Kritik an einem unberechtigten Vorwurf des Präsidenten ab, der behauptete, Dr. Görres habe sich Aufgaben der

Nr.	Aussage im Gutachten der Bewährungsfeststellungskommission	Einstufung	Begründung
	<i>bezeichnet werden, bleibt unklar.“ (Gutachten der BFK, S. 3)</i>	lichen Äußerungen	Selbstverwaltung entzogen, was durch die Dokumentationslage (Selbstbericht, Übernahme von Aufgaben, schriftlicher Austausch) widerlegt wird. Die beanstandeten Formulierungen bezogen sich nicht auf die Person(en) per se, sondern auf das Verhalten/Agieren im konkreten Konfliktfall – und wurden ausführlich belegt (siehe Kap. 2.3.1 Schreiben an den Präsidenten vom 06.05.2018 und 24.05.2018, Abb. 83 und Abb. 84).
4	<i>„Der Vorgang zeigt in Summe, dass Herr Görres zu einer kollegialen Übernahme von Aufgaben in der Selbstverwaltung nicht bereit ist ...“ (Gutachten der BFK, S. 3)</i>	Unzutreffende Tatsachenbehauptung; negative Wertung	Dr. Görres war nachweislich stets bereit, Aufgaben in der Selbstverwaltung zu übernehmen und seine Kollegen zu unterstützen. Dies wurde von mehreren Kollegen und Führungskräften schriftlich bestätigt (siehe Kap. 2.4.4 sowie Abb. 86, Abb. 118, Abb. 119, Abb. 120, Abb. 121, Abb. 122, Abb. 123, Abb. 124, Abb. 165, Abb. 166). Die gegenteilige Darstellung der Kommission ignoriert diese Belege und spiegelt nicht die tatsächlichen Gegebenheiten aus Sicht von Dr. Görres wider (siehe Kap. 2.3.1).
5	<i>„Wie bei allen Neuberufenen war Hr. Görres in den ersten Semestern damit beschäftigt, seine Vorlesungen zu erarbeiten, diese didaktisch sinnvoll vorzubereiten und sich im Fachbereich zu recht zu finden. Von daher kann es nicht verwundern und trifft vermutlich auf die Mehrzahl des Kollegiums am Fachbereich und deren erste Semester zu, dass in diesem Zeitraum wenig bis keine Forschungsaktivitäten erfolgten.“ (Gutachten der BFK, S. 4)</i>	Teilweise zutreffende Tatsache mit verfälschender bzw. pauschalisierender Darstellung	Es trifft zu, dass die Anfangsphase primär der Entwicklung und Ausgestaltung der Lehre diene, was bei Neuberufenen allgemein üblich ist. Die fehlende Forschungszeit lag jedoch nicht an mangelndem Interesse oder Engagement, sondern an den besonders zeitintensiven Aufgaben von Dr. Görres – insbesondere, weil er zusätzlich zur eigenen Lehrentwicklung vertretungsweise umfangreiche Lehrverpflichtungen eines Kollegen übernehmen musste (siehe Kap. 2.6.9.2 und 2.6.9.3). Die Kommissionsaussage stellt diesen Kontext nicht oder nur unvollständig dar. Die Planung und

Nr.	Aussage im Gutachten der Bewährungsfeststellungskommission	Einstufung	Begründung
			das Interesse an Forschungsaktivitäten durch Dr. Görres bestanden fortlaufend und sind dokumentiert, wurden aber durch Ressourcenknappheit sowie die besondere Belastungssituation erheblich erschwert.
6	<p><i>„Ebenso erstaunlich und wenig nachvollziehbar ist die (vgl. Ziffer 3.1 des Selbstberichts) von Hr. Görres bereits vollzogene Rückgabe von Autorenverträgen an den renommierten Springer-Verlag, verbunden mit der Bitte einen anderen Autor zu beauftragen. [...] Die Gründe für die Aufgabe der Buchprojekte, die ihm sicher ein beachtliches wissenschaftliches Renommee gebracht hätten, bleiben unklar [...] Zwar konnte ein Grund der Aufgabe dieser Buchprojekte in seiner Fokussierung auf die Lehre liegen, jedoch scheint es wahrscheinlicher, dass er angesichts seiner permanenten Arbeitsüberlastung in Verbindung mit den wenigen Ressourcen am Fachbereich, nicht von einem ausreichendem Zeitbudget für seine zukünftigen Forschungsaktivitäten überzeugt ist. Hier zeigt sich, dass er nicht imstande ist, seine Arbeit entsprechend seiner Zielsetzung und seinen Lebensvorstellungen umfassend zu gestalten, zu priorisieren und dafür Kompromisse zwischen Lehre und Forschung einzugehen.“</i></p> <p><i>(Gutachten der BFK, S. 4)</i></p>	<p>Mutmaßung; Irrelevanter Vorwurf; wertende Unterstellung; sachfremde Erwägung</p>	<p>Die Kommission räumt ausdrücklich ein, die tatsächlichen Gründe für die Rückgabe der Autorenverträge nicht zu kennen. Gleichwohl wird eine abwertende, spekulativinterpretierende Schlussfolgerung über die Arbeitsweise und Motivation von Dr. Görres getroffen, die methodisch und wissenschaftlich nicht haltbar ist und mit seiner dienstlichen Eignung nicht in sachlichem Zusammenhang steht. Die Vermutung über berufliches Unvermögen, Prioritäten zu setzen oder Kompromisse zu schließen, ist daher nicht nur unbegründet, sondern diskreditiert Dr. Görres in beruflicher und persönlicher Hinsicht ohne Tatsachengrundlage beeinträchtigt. Für die dienstrechtliche Bewertung ist diese Mutmaßung sachlich unerheblich.</p>
7	<p><i>„Er bekundet im Selbstbericht keinen Willen, wissenschaftlichen Nachwuchs betreuen zu wollen, da - wie auf Seite 23, Kap. 4 ausgeführt - pauschal unterstellt wird, dass es, im Bereich des Lehrgebiets „Baubetrieb und Baumanagement“ - in seinem Umfeld keinen wissenschaftlichen Nachwuchs gibt. [...] Damit entspricht er nicht den Anforderungen gemäß Stellenausschreibung sowie den Anforderungen an einen Hochschulprofessor.“</i></p> <p><i>(Gutachten der BFK, S. 4)</i></p>	<p>Unzutreffende Tatsachenbehauptung</p>	<p>Die Kommission unterstellt Dr. Görres eine innere Haltung (fehlenden Betreuungswillen), für die es keine Anhaltspunkte im Selbstbericht gibt. Tatsächlich hat Dr. Görres auf strukturelle und fachliche Rahmenbedingungen hingewiesen, die die Betreuung wissenschaftlichen Nachwuchses faktisch erschweren und im Bereich „Baubetrieb und Baumanagement“ unüblich machen. Die Schlussfolgerung der Kommission</p>

Nr.	Aussage im Gutachten der Bewährungsfeststellungskommission	Einstufung	Begründung
			stellt eine Mutmaßung bzw. Fehlinterpretation dar und entspricht nicht den fachlichen, wissenschaftlichen und äußerungsrechtlichen Mindeststandards (siehe Kap. 3).
8	<p>„Im Dienstgespräch am 16.01.2018 wurde Hr. Görres mit großem Nachdruck darauf hingewiesen, dass seine Aushänge an der Tür seines Dienstzimmers jeglichen Gepflogenheiten eines ordentlichen Umgangs mit Studierenden an der HS ... widerspräche. [...] Diese Nachfrage nach dem Aushang und Hinweise dazu wurde zu einem großen Thema aufgebaut und führte zu einem weiteren Zerwürfnis mit dem Dekan [...] Es kann nur spekuliert werden, warum das Thema für Hr. Görres diese besondere Wichtigkeit erfahren hat. Ob sich Hr. Görres von den Studierenden - nach seiner Ansicht mehrheitlich mit unterdurchschnittlicher Eignung - so sehr belästigt fühlte, dass er einen derartigen Aushang anbrachte oder ob es erzieherische Maßnahmen waren bleibt unklar.“ (Gutachten der BFK, S. 5 f.)</p>	Unzutreffende/unsachliche Tatsachenbehauptung und unzulässige spekulative Unterstellung	<p>Nach Darstellung von Dr. Görres gab es keine studentischen Beschwerden und der Aushang diente ausschließlich organisatorischen Zwecken. Die behauptete Verbindung zum Zerwürfnis mit dem Dekan und die Spekulation über persönliche Motive sind unbegründet und verletzen die Grundsätze sachlicher Begutachtung. Für die Feststellung der dienstrechtlichen Bewährung ist das Thema irrelevant (siehe Kap. 2.2.4). Unzulässige Spekulationen ohne Tatsachengrundlage greifen das berufliche Ansehen von Dr. Görres an.</p> <p>Bewertung oder Schilderungen im Gutachten, die lediglich auf Spekulation beruhen, erfüllen weder die methodischen Anforderungen an ein wissenschaftliches Gutachten noch die sachlich-administrativen Mindeststandards.</p>
9	<p>„Die von ihm auf Seite 15 seines Selbstberichts vorgebrachte pauschale Kritik an der Qualität der Bauingenieurstudiengänge, wonach aufgrund der schlechten Lehre an der HS ... die Absolventen des Fachbereichs Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt bekämen, entbehrt jeglicher Grundlage.“ (Gutachten der BFK, S. 6)</p>	Unzutreffende Zuschreibung/verfälschende Wiedergabe	<p>Im Selbstbericht wird an der genannten Stelle eine studentische E-Mail als Fremdmeinung dokumentiert und entsprechend gekennzeichnet (siehe Kap. 2.6.3). Die Kommission ordnet diese Drittaussage Dr. Görres als eigene pauschale Wertung zu und verändert den Aussagegehalt kontextwidrig. Dies ist persönlichkeitsrechtsverletzend, da Zitate und Zuschreibungen korrekt und im richtigen Kontext wiederzugeben sind; unrichtige oder verfälschte Wiedergaben sowie aus dem Zusammenhang gerissene Zuschreibungen sind unzulässig.</p>

Nr.	Aussage im Gutachten der Bewährungsfeststellungskommission	Einstufung	Begründung
			Anmerkung: Die Aussage ist durch viele E-Mails von Studierende und Absolventen dokumentiert und belegbar. Im Herbst 2019 wurde die unzureichende bzw. verbesserungswürdige Employability der Absolventen der Hochschule X in einer hochschuleigenen Publikation (Roadshow / Vision 2030) als Aussage mehrerer Professoren schriftlich dokumentiert.
10	<p>„Es zeigte sich in der Probezeit von Hr. Görres, dass er die Lehrform eines Seminaristischen Unterricht in kleineren Gruppen mit max. 40 Studierenden bevorzugt [...] es verstärkt sich der Eindruck, dass Herr Görres sich in seiner Lehre darauf begrenzen möchte, ‚Studierende mit herausragenden Leistungen zu identifizieren und besonders zu fördern‘ [Zitat aus Selbstbericht von Dr. Görres].“ (Gutachten der BFK, S. 7)</p>	Verzerrende, aus dem Zusammenhang gelöste und damit sachlich unbelegte Interpretation	Die zugeschriebene Präferenz für bestimmte Lehrformen und die angebliche Beschränkung der Lehrtätigkeit auf leistungsstarke Studierende entspricht nicht den Tatsachen. Die Kommission interpretiert einen aus dem Zusammenhang gerissenen Passus aus dem Selbstbericht verfälschend und unvollständig. Tatsächlich werden Lehrformen und Gruppengrößen durch das Modulhandbuch verbindlich geregelt; Dr. Görres hält sich daran und weist zudem auf strukturelle Probleme durch gestiegene Studierendenzahlen hin. Die Förderung leistungsstarker Studierender ist keine Einschränkung, sondern Teil des Hochschulauftrags. Die Kommission verletzt somit aus Sicht von Dr. Görres wissenschaftliche und verwaltungsrechtliche Anforderungen an Objektivität, Kontexttreue und Nachvollziehbarkeit (siehe Kap. 2.2.4 und 2.2.5).
11	<p>„Die Ergebnisse der Evaluationen seiner Lehrveranstaltungen zeigen eine gute bis sehr gute Bewertung durch die Studierenden mit besser werdenden Evaluationsergebnissen im Laufe der Probezeit. Die Qualität der Lehre und sein Engagement ist auf Basis der vorgelegten Evaluationsergebnisse als sehr positiv hervorzuheben. Dies wird durch</p>	Mutmaßung	Die betreffende Passage im Gutachten enthält korrekte Fakten zu den sehr guten Evaluationsergebnissen, fügt jedoch eine unbelegte Mutmaßung über eine „Selektion“ hinzu, für die keinerlei Tatsachenbasis erkennbar ist. Die Kommission bringt eine anonyme Einzeläußerung aus einer

Nr.	Aussage im Gutachten der Bewährungsfeststellungskommission	Einstufung	Begründung
	<p><i>zahlreiche Kommentare der Studenten im Rahmen der Evaluationen untermauert. „Inwiefern beim Selbstbericht eine zielgerichtete Selektion der Kommentare aus den Evaluationen vorgenommen wurde, kann aufgrund der nicht gegebenen Einsicht in die Evaluationen nicht ausgesagt werden. Festzuhalten bleibt jedoch, dass es - wie wahrscheinlich immer - auch völlig andere Aussagen von Studierenden gibt. So gibt es in der Studierendenbefragung (BSL) aus dem SoSe 2019 Aussagen wie: „Dozenten, wie Prof Görres legen ein unerhörtes Verhalten an den Tag.“</i> (Gutachten der BFK, S. 7)</p>		<p>allgemeinen Umfrage ohne Kontext als angebliches Gegengewicht gegen die durch systematische Evaluation und zahlreiche positive Kommentare belegte Lehrqualität von Dr. Görres in Stellung. Ein solcher Umgang mit Einzelkommentaren widerspricht dem Grundsatz wissenschaftlicher Objektivität, Verhältnismäßigkeit und Belegpflicht. Wenn substantielle Zweifel an den Evaluationsergebnissen bestehen oder der Vergleich mit Kollegen gezogen werden soll, sollen Beweise herangezogen werden. Ohne eine solche Tatsachenbasis handelt es sich um eine methodisch nicht haltbare und nicht hinzunehmende Relativierung dokumentierter Leistungen.</p>
12	<p><i>"Verglichen mit den geforderten 18,0 SWS je Semester hat Hr. Görres in den ersten fünf Semestern seiner Lehrtätigkeit an der HS ... ein Defizit von 4,15 SWS entstehen lassen. Dieses Defizit an sich wäre noch kein Anlass zu einer Kritik, da es im Zuge von neu akkreditierten Curricula, zusätzlichen Wahlfächern, Vertretungen von Kollegen etc. schnell abgebaut werden kann, was in der Vergangenheit bei vielen Kollegen eintrat. Brisant ist dieses Defizit dagegen angesichts der von Hr. Görres mehrfach bekundeten Arbeitsüberlastung."</i> (Gutachten der BFK, S. 8)</p>	Mutmaßung / Unwahrheit	<p>Dr. Görres weist die Darstellung zur angeblichen Nichterfüllung seines Lehrdeputats und zur vermeintlichen Arbeitsüberlastung entschieden zurück. Sein Lehrdeputat war im gesamten Bewährungszeitraum ausgeglichen und entsprach den geltenden Vorgaben. Die im Gutachten angeführte Behauptung eines Defizits ist sachlich nicht zutreffend und steht im Widerspruch zu den tatsächlichen Deputatsnachweisen. Ebenso hat Dr. Görres mehrfach klargestellt, dass er keine übermäßige Arbeitsüberlastung geltend gemacht hat; entsprechende Behauptungen wurden bereits früher widerlegt (siehe Kap. 2.6.9.3).</p> <p>Die wiederholte Erwähnung dieser unzutreffenden Angaben im Gutachten vermittelt den Eindruck einer Voreingenommenheit und lässt Zweifel an der gebotenen Neutralität und Sorgfalt der Kommission erkennen. Die Passage</p>

Nr.	Aussage im Gutachten der Bewährungsfeststellungskommission	Einstufung	Begründung
			„Vermutlich liegt ein Problem in seiner Selbstorganisation“ ist zudem ausdrücklich als Mutmaßung formuliert und überschreitet den zulässigen Rahmen sachlicher Begutachtung.
13	<p><i>„Hr. Görres polarisiert und behandelt nicht alle Studierenden in gleicher Art, obwohl er deutlich mehr als die von ihm genannten oberen 20 % in seinen / Lehrveranstaltungen „mitnehmen“ müsste. Die in der Stellenausschreibung geforderte Führungs- und Sozialkompetenz ist nicht erkennbar.“</i></p> <p><i>(Gutachten der BFK, S. 10)</i></p>	Unbelegte, rufschädigende Verdachtsäußerung	Die Aussage der Kommission ist eine unbelegte, rufschädigende Wertung ohne jeden Tatsachekern. Es werden weder Beispiele noch überprüfbare Belege für die behauptete Ungleichbehandlung oder das Fehlen von Führungs- und Sozialkompetenz angeführt; dies steht im Widerspruch zu dokumentierten Lehrveranstaltungsevaluationen und einer Studierendenpetition mit 164 Unterschriften, die Dr. Görres Sozialkompetenz und Fairness ausdrücklich bestätigen. Die pauschale Negativbehauptung vernachlässigt somit den Grundsatz objektiver, nachvollziehbarer Gutachtenerstellung und missachtet den Amtsermittlungsgrundsatz wie die Neutralitäts- und Sorgfaltspflichten. Die wiederholte Behauptung trotz gegenteiliger Nachweise verstärkt den Eindruck fehlender Objektivität und Neutralität. Der Kommission ist damit ein klarer Verstoß gegen die Grundsätze von Sorgfalt, Nachvollziehbarkeit und Fairness anzulasten.
14	<p><i>„Hr. Görres ist leider nicht in der Lage, Kritik, Widersprüche oder andere Meinungen von Studierenden oder Kollegen anzunehmen und zu reflektieren, was für einen Wissenschaftler, der stets zum Diskurs fähig sein sollte und mit vielen unterschiedlichen Personen im Gespräch ist und sein muss, besonders negativ ist.“</i></p> <p><i>(Gutachten der BFK, S. 10)</i></p>	Unbelegte rufschädigende Wertung	Die Aussage entbehrt jeder faktischen Grundlage und ist ein Beispiel für den Mangel an wissenschaftlicher Objektivität und methodischer Sorgfalt im Gutachten. Weder werden konkrete Beispiele angeführt noch gibt es Hinweise auf überprüfbare Vorgänge, in denen Dr. Görres Kritik oder Widerspruch von Studierenden oder Kollegen nicht angenommen hätte. Statt einer faktenbasierten

Nr.	Aussage im Gutachten der Bewährungsfeststellungskommission	Einstufung	Begründung
			Bewertung trifft die Kommission eine unbelegte, persönlich wertende und rufschädigende Behauptung. Dies verstößt gegen die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis (AM Nr. 4XX HS X) und die Pflichten zur Neutralität, Nachvollziehbarkeit und Ehrlichkeit. Solche unbegründeten Negativurteile sind wissenschaftlich und verwaltungsrechtlich unzulässig und schaden der Glaubwürdigkeit des Gutachtens insgesamt.
15	<p><i>„Die mehrfach geäußerten Hinweise auf seine Arbeitsüberlastung entsprechen vermutlich der Realität, obwohl seine Stundenaufschriebe nicht über ein Zeiterfassungssystem belegt sind. Die Kommission geht davon aus, dass die Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden. Mit diesem geleisteten Zeitaufwand disqualifiziert sich Hr. Görres selbst in hohem Maße. Ein Professor mit seiner von ihm stets betonten Qualifikation und Erfahrung in der Bauwirtschaft (in Führungspositionen!) sollte über genügend Selbstdisziplin und Selbstorganisation verfügen, um dieses Problem in den Griff zu bekommen. Offenkundig ist das bei Hr. Görres nicht der Fall, weshalb er die Verantwortung auf andere zu verlagern versucht. Tatsächlich erfüllt er damit eine der wesentlichsten Anforderungen, eine selbstständige Arbeitsorganisation in allen Bereichen einer Professur nicht. Über die Gründe kann nur spekuliert werden.“</i></p> <p><i>(Gutachten der BFK, S. 11)</i></p>	Unbelegte, rufschädigende Verdachtsäußerung und methodisch widersprüchliche Bewertung	Die Bewertung enthält widersprüchliche Argumentationen und unbelegte Werturteile. Einerseits erkennt die Kommission die Nachvollziehbarkeit der Zeiterfassung an, andererseits wird dies als Grundlage für eine negative Persönlichkeitszuschreibung genutzt. Die Argumentation ist logisch inkonsistent und nicht objektiv. Die spekulativen Aussagen über angeblich fehlende Selbstdisziplin, das „Verlagern von Verantwortung“ und die Mutmaßung über persönliche Motive sind unbelegt und verletzen das Gebot sachlicher, belegbarer und fairer Beurteilung. Ein derart pauschaler Schuldvorwurf ohne Nachweis oder Prüfung der tatsächlichen dienstlichen Rahmenbedingungen verstößt gegen wissenschaftliche und verwaltungsrechtliche Vorgaben.
16	<p><i>„Hr. Görres hat seit 01.08.2018 befristet bis 31.07.2023 die Genehmigung für eine Nebentätigkeit in Form einer Selbstständigen Tätigkeit (eigene Firma Bau-Consulting Laurenz Görres) als Baubetriebl. Berater, Schulungen, Fortbildungen, Baumediation, Bauschlichtung und Baujudikation im Umfang von 8 Stunden</i></p>	Unbegründet Mutmaßung / Unwahrheit	Die beanstandete Passage ist aus Sicht von Dr. Görres sachlich fehlerhaft und stellt eine rufschädigende Diffamierung dar. Die Kommission spekuliert („ist der Kommission nicht bekannt“) und trifft auf dieser Basis wertende, rufgefährdende Schlussfolgerungen

Nr.	Aussage im Gutachten der Bewährungsfeststellungskommission	Einstufung	Begründung
	<p><i>pro Woche. Diese Leistungen bietet Herr Görres auf seiner selbst erstellten Homepage unter www.bclg.de an - vgl. nachstehender Screenshot: [...] In welchem Umfang Hr. Görres diese Leistungen tatsächlich erbringt, ist der Kommission nicht bekannt. Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist sein Angebot für Beratungsdienstleistungen als Privatperson oder als Unternehmen im Zusammenhang mit seiner permanenten Arbeitsüberlastung an der Hochschule [X] in keinem Fall vereinbar. Nebentätigkeiten sind bei einigen Themen in den Studiengängen vom Fachbereich ausdrücklich gewünscht, doch können diese nur durchgeführt und genehmigt werden, wenn die Tätigkeiten an der Hochschule in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung umfassend wahrgenommen werden. Da Hr. Görres den Aufgaben der Forschung bis auf die Arbeitskreise bei der DGA Bau nicht nachkommt und in der Selbstverwaltung wenig Engagement zeigt, führten diese angebotenen privatwirtschaftliche Nebentätigkeiten in letzter Konsequenz sogar zu einem reduzierten Engagement an der Hochschule.“</i></p> <p><i>(Gutachten der BFK, S. 12)</i></p>		<p>ohne jegliche Tatsachengrundlage. Durch das Unterlassen einer einfachen Nachfrage in der Verwaltung wird die Amtsermittlungspflicht verletzt. Die Gleichsetzung eines genehmigten, nur online angebotenen Leistungsportfolios mit einer tatsächlichen, engagementmindernden Nebentätigkeit entspricht weder den rechtlichen noch den hochschulrechtlichen Anforderungen. Die Darstellung ignoriert sowohl die Belegpflicht als auch die Grundsätze der Objektivität und Neutralität (§ 1 Abs. 1–3 AM Nr. 4XX HS X). Zudem wurde für das angeblich fehlende Engagement genau das Gegenteil dokumentiert. Die Vorwürfe beruhen daher auf unbegründeter Mutmaßung und unzutreffender Darstellung, die den wissenschaftlichen wie dienstrechtlichen Mindestanforderungen widersprechen.</p>

Anmerkung aus Sicht von Dr. Görres:

Nach Auffassung von Dr. Görres liegen die Defizite sozialer, charakterlicher und fachlicher Eignung nicht bei ihm, sondern bei anderen Personen an der Hochschule X, die bis dato (Dezember 2025) dort weiter als Professoren und Beamte tätig sind.

7.2 Liste potenzieller Zeugen zu den hier geschilderten Vorfällen

Liste mit Zeugen, die die in diesem Bericht beschriebenen Sachverhalte bestätigen können. Aus Datenschutzgründen ist diese Liste hier nicht abgebildet.

Nr.	Datum	Nachname	Vorname	Zugehörigkeit
1				